**Geschäftsordnung   
für die Dekanatsversammlung der Ministranten und Ministrantinnen im Dekanat(sbezirk) XY**

**1. Wer wir sind**

*Wir sind die Dekanatsversammlung der Oberministranten im Dekanat XY (für eine bessere Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet. Die männliche Form schließt selbstverständlich die weibliche Form mit ein). In unserer Versammlung kommen die Oberministranten der Gemeinden, sowie motivierte Ministranten unseres Dekanats XY zusammen.*

Die Mitglieder unserer Versammlung sind die gewählten Oberministranten bzw. die jeweiligen Vertreter der Ministranten der Gemeinden, die Dekanatsoberministranten, Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung, die Jugendreferenten und Dekanatsjugendseelsorger, der zuständige Diözesanoberministrant und Mitarbeiter der Fachstelle Ministranten und Ministrantinnen.

Referenten und Gäste werden in Absprache mit den Dekanatsoberministranten eingeladen.

**2. Was wir tun**

*Im Mittelpunkt unserer Versammlung stehen der Austausch untereinander, die persönliche Weiterbildung sowie gemeinsame Aktionen und Spiritualität. Unsere Versammlung gibt Impulse für die Ministrantenarbeit auf Gemeindeebene. Zentrale Elemente sind dabei Persönlichkeit, Gemeinschaft und Liturgie.*

Zu den Aufgaben unserer Versammlung gehören:

* Austausch untereinander
* Bildung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen
* Beschluss von gemeinsamen Veranstaltungen auf Dekanatsebene
* Koordination der Bildungsangebote für Verantwortliche in der Ministrantenarbeit
* Beschluss über unsere Versammlungstermine
* Wahl unserer Dekanatsoberministranten
* Entgegennahme des Berichtes unserer Dekanatsoberministranten und deren Entlastung
* Beschluss über unsere Geschäftsordnung

**3. Wie wir zusammenarbeiten**

*Wir treffen uns regelmäßig, damit diese Aufgaben gewährleistet werden können.*

Unsere Versammlungstermine (mindestens einmal im Jahr) werden von den Dekanatsoberministranten vorgeschlagen und von uns in der Versammlung beschlossen.

Wir bekommen die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung.

Die Versammlung wird von den Dekanatsoberministranten geleitet. Sie sind verantwortlich für die Moderation, welche in Absprache mit den Dekanatsoberministranten auch von anderen Anwesenden übernommen werden kann.

Bei Bedarf bilden wir Arbeitsgruppen, die ihre Vorschläge auf einer Dekanatsversammlung präsentieren.

Das Protokoll wird uns spätestens vier Wochen nach unserer Versammlung zur Verfügung gestellt. Gibt es innerhalb von vier weiteren Wochen keinen Einwand, so gilt das Protokoll als angenommen. Über Einwände entscheiden die Dekanatsoberministranten und informieren uns darüber. Auf der nächsten Versammlung haben wir die Möglichkeit, einen Einspruch gegen diese Entscheidung einzulegen.

**4. Wahlen und Abstimmungen**

*Wir wählen und stimmen ab, damit unsere Versammlung strukturiert, produktiv und demokratisch ablaufen kann.*

Stimmberechtigt bei Anträgen, Wahlen und Änderungen der Geschäftsordnung sind:

* 2 Vertreter aus jeder Gemeinde
* jeder Dekanatsoberministrant

**4.1 Beschlussfähigkeit und ruhende Mitgliedschaften**

Beschlussfähig sind wir, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigen Mitglieder der Versammlung anwesend sind.

Gemeinden, die ihre Stimme auf Dekanatsebene nicht wahrnehmen können oder wollen, können bei den Dekanatsoberministranten schriftlich eine "ruhende Mitgliedschaft" erklären. Nachdem eine Gemeinde an zwei aufeinanderfolgenden Dekanatsversammlungen unentschuldigt nicht teilgenommen hat, ruht die Mitgliedschaft dieser Gemeinde auch ohne Erklärung automatisch.

Gemeinden mit ruhenden Mitgliedschaften müssen bei der Vollversammlung nicht vertreten sein, sie gelten daher auch nicht als fehlende Mitglieder und werden bei der Beschlussfähigkeit nicht gezählt. Sie werden weiterhin über die Entwicklungen und Entscheidungen des Dekanats(bezirks) informiert und zu den Dekanatsversammlungen eingeladen.

Das Ruhen der Mitgliedschaft wird aufgehoben, indem sie zu einer Versammlung erscheinen.

**4.2 Anträge**

Mit dem Stellen von Anträgen haben wir die Möglichkeit eigene Anliegen in die

Versammlung einzubringen. Jedes Mitglied kann vor und während der Versammlung

Anträge stellen. Über die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung entscheiden wir.

**4.3 Wahlen & Abstimmungen**

Abstimmungsregeln:

* Anträge nehmen wir mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen an.
* Änderungen an unserer Geschäftsordnung beschließen wir mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
* Ungültige Stimmen bzw. Enthaltungen zählen als abgegeben.
* Wahlen führen wir nach der Wahlordnung im Anhang dieser Geschäftsordnung durch

In unserer Versammlung arbeiten wir außerdem mit Stimmungskarten. Mit diesen können wir alle Rückmeldung geben.

**5. Unsere Ämter**

**5.1 Dekanatsoberministranten**

Das Team der Dekanatsoberministranten setzt sich aus zwei weiblichen und zwei männlichen Dekanatsoberministranten zusammen. Wir wählen unsere Dekanatsoberministranten für zwei Jahre in ihr Amt.

Wählbar zu diesem Amt ist jeder Ministrant, der sich dem Dekanat(sbezirk) XY verbunden fühlt.

Zu den Aufgaben der Dekanatsoberministranten gehören:

* Leitung und ständige Vertretung unserer Versammlung (z.B. in der BDKJ-Dekanatsversammlung des Dekanates XY und in der Diözesanversammlung der Dekanatsoberministranten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart)
* Ansprechpartner für Anfragen bezüglich der Ministrantenarbeit auf Gemeindeebene
* Regelmäßiger Kontakt zum Jugendreferat XY
* Koordination von Dekanatsveranstaltungen der Ministranten

**5.2 Spiri-Mini**

Einen der Dekanatsoberministranten können wir zusätzlich als „Spiri-Mini“ (Ehrenamtliche geistliche Leitung) wählen. Voraussetzung für dieses Amt ist der Besuch des BDKJ-Kurses „Glauben konkret - Ausbildung Geistliche Leitung“. Seine Aufgabe ist es, sich für das Thema Spiritualität in der Ministrantenarbeit einzusetzen.

**6. In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Dekanatsversammlung der Oberministranten

im Dekanat(sbezirk) XY am tt.mm.jjjj beschlossen damit verliert die alte von tt.mm.jjjj ihre Gültigkeit.

Die Satzung tritt in Kraft, wenn sie von der Fachstelle Ministranten und Ministrantinnen geprüft und dem Dekan des Dekanats(bezirks) XY unterschrieben und damit genehmigt ist.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Prüfung durch die Fachstelle Ministranten und Ministrantinnen (BJA)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Genehmigung des Dekans im Dekanat XY

*Stand: 12.03.2021*

**Wahlordnung   
der Dekanat(sbezirk)sversammlung der Ministranten und Ministrantinnen im Dekanat(sbezirk) YX**

1. Jede Wahl hat eine Wahlleitung, die für die Dauer der Wahl die Moderation übernimmt. Dies ist in dieser Reihenfolge entweder eine oder mehrere von der Versammlung gewählte PersonEN oder die Sitzungsleitung (=Dekanatsoberminis).
2. Die Wahlleitung stellt den Ablauf der Wahl vor.
3. Die Wahlleitung eröffnet die Kandidatenliste. Wir haben die Möglichkeit, Vorschläge auf diese Liste zu schreiben.

Wir können auch abwesende Kandidaten wählen. Diese müssen ein aussagekräftiges Kandidaturschreiben der Wahlleitung vorlegen, aus dem hervorgeht, dass im Falle einer Wahl das Amt angenommen wird.

1. Die Wahlleitung schließt die Kandidatenliste.
2. Die Wahlleitung fragt jede Person, die auf der Liste steht, ob sie kandidieren möchte.  
   Wer nicht dazu bereit ist, wird von der Liste gestrichen.
3. Die Wahlleitung prüft, ob die Kandidaten die Wahlvoraussetzungen unserer Geschäftsordnung erfüllen.
4. Die Kandidaten bekommen die Möglichkeit, sich unserer Versammlung vorzustellen. Im Anschluss daran können wir Fragen an die Kandidaten stellen.
5. Auf Antrag haben wir die Möglichkeit eine Personaldebatte stattfinden zu lassen.   
   Die Kandidaten und Gäste verlassen dazu den Raum.

Die Personaldebatte ist vertraulich und wird nicht protokolliert.   
Nach der Personaldebatte kommen Kandidaten und Gäste wieder in den Raum.

1. An alle stimmberechtigten Mitglieder werden Stimmzettel verteilt.
2. Die Wahlen zu mehreren Ämtern können in einem Wahlgang zusammengefasst werden. In diesem Fall werden auf einem Stimmzettel so viele Wahlen zusammengefasst, wie Stellen zu besetzen sind.   
   Die Entscheidung hierüber trifft die Wahlleitung.
3. Die Wahl ist geheim.
4. Für jeden Kandidaten können wir maximal 1 Stimme vergeben.
5. Nach dem Einsammeln der Stimmzettel, zählt die Wahlleitung diese öffentlich aus.
6. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest, prüft es und verkündet es uns.

Bei einer Person kann mit ja, nein oder Enthaltung gewählt werden.

Bei mehreren Kandidaten gilt das Ausschreiben des Namens als ja.   
Nicht gekennzeichnete Stimmzettel gelten als Enthaltung.

Teilweise undeutlich gekennzeichnete Stimmzettel sind ungültig.

Nicht abgegebene Stimmzettel gehen nicht in das Wahlergebnis ein.

Im Zweifel entscheidet die Wahlleitung.

1. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhalten mehr Kandidaten als Ämter zu besetzen sind die erforderliche Mehrheit, sind die gewählt, die am meisten Stimmen erhalten.

Bei Stimmengleichheit und daraus erfolgender Unklarheit, wer gewählt ist, erfolgt eine Stichwahl.   
Die Wahlleitung befragt die gewählten Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen.

1. Sollten im ersten Wahlgang Stellen unbesetzt bleiben, folgt ein zweiter Wahlgang.  
   Auch bei diesem gilt die Regelung wie in Punkt 14 beschrieben.   
   Sollte im zweiten Wahlgang oder bei einer Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit erreichen, bleiben Stellen unbesetzt und bei unserer nächsten Versammlung wählen wir diese Stellen neu.
2. Bei begründetem Zweifel können wir die Wahl bis zum Ende der Versammlung anfechten. So lange müssen auch die Stimmzettel von der Wahlleitung aufgehoben werden, so dass sie eingesehen werden können.
3. Auf Antrag können Personen mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen von ihrem Amt abgewählt werden.